

sen Wiederherstellung 500 Thaler, dessen neue Erbauung aber 1500 Thaler kosten würde; so ist der Brandschaden zu einem Drittheil anzunehmen, und mithin dessen Vergütung auf 400 Thaler zu bestimmen.

Wie verordnen hiernächst, daß die Gebühren der bei Brandschädenbefichtigungen zuzuziehenden Gewerke zwar auch noch ferner von den Brandbeschädigten getragen, jedoch künftig nicht mehr durch die Gewerke selbst, sondern durch die Obrigkeiten, taxmäßig ange setzt und eingefordert werden sollen.

Uebrigens wird sämtlichen Gerichtsobrigkeiten die sorgfältige Beobachtung der Vorschriften des Generalis vom 21sten Juli 1804, §. 3. wegen genauer Untersuchung der Veranlassung eines Brandes, hierdurch nochmals empfohlen; indem eine etwa aus den diesfälligen Acten sich ergebende Mangelhaftigkeit der hierunter ange stellten Erörterungen nachdrücklich geahndet werden wird. Daran geschieht Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 2^{ten} Januar 1821.

Freyherr von Werthern.